

Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Balgheim Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möttingen hat in seiner Sitzung am 08.04.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Biogasanlage Balgheim Nord“ beschlossen. Das Gebiet umfasst die Flurnummern 692, 693 und 694, sowie Teile der Flurnummern 691 und 686 der Gemarkung Balgheim und ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- Im Norden Fl.-Nr. 598 - 603
- Im Osten Fl.-Nr. 557
- Im Süden Fl.-Nr. 695, 696 und 686 - 689
- Im Westen Fl.-Nr. 690 und 691
jeweils Gemarkung Balgheim.



Es ist beabsichtigt, im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Sondergebietsfläche „Biogasanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, sowie eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 1 a i.V. mit § 1 a Abs. 3 BauGB), auszuweisen.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Büro für Bauplanung Dipl.-Ing (FH) Birgit Berchtenbreiter, Kappelbuck 26, 86720 Nördlingen in Kooperation mit Frau Dipl.-Ing. (FH) Cornelia Sing, Meitingen, beauftragt. Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Möttingen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung des Planentwurfes wird der Entwurf samt Begründung öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachungen hingewiesen werden.

Möttingen, den 11.04.2013

Gez.

(Siegel)

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister